



Bielefeld

Kinderschutz in Bielefeld - ein Einblick in den Arbeitsalltag –

Jugendhilfeausschuss 17.06.2026

Der „Kinderschutzparagraf“ im SGB VIII

§ 8a Absatz 4 SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird...

Der „Kinderschutzparagraf“ im SGB VIII

Verpflichtungen des Jugendamtes und der Träger aus Absatz 4

- Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Abschluss von Vereinbarungen mit allen Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
- Verpflichtung der Fachkräfte der Träger, den Schutzauftrag zunächst eigenständig wahrzunehmen
- Verpflichtung der Fachkräfte der Träger zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Verpflichtung der Fachkräfte der Träger, Betroffene zur Annahme von Hilfen zu motivieren
- Verpflichtung der Träger zur Information des Jugendamtes, wenn eigenständige Maßnahmen nicht ausreichen
- **Neu ab 2021: insbesondere unter Berücksichtigung der Belange behinderter Kinder und Jugendlicher**

Der „Kinderschutzparagraf“ im SGB VIII

§ 8a, Absatz 1 SGB VIII

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Der „Kinderschutzparagraf“ im SGB VIII

Verpflichtungen des Jugendamtes aus Absatz 1:

- Verpflichtung zum Tätigwerden bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Verpflichtung zur Abschätzung des Gefährdungsgrades
- Einführung eines verpflichtenden Verfahrens zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)
- Verpflichtung zur Einbeziehung der Betroffenen
- Verpflichtung in der Regel einen Hausbesuch durchzuführen
- Verpflichtung Hilfen anzubieten, um Gefährdung abzuwenden
- **Neu seit 2021: Einbeziehung von Personen gem. § 4 KKG**

Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter „gehören zu den wenigen Institutionen in Deutschland, die sowohl **Dienstleistungen** für Bürgerinnen und Bürger erbringen als auch mit dem **staatlichen Wächteramt** betraut sind.

Das heißt, die Fachkräfte sind in ihrem Alltag laufend gefordert, zu entscheiden, wann sie in welcher Funktion tätig werden (müssen).“
(vgl. Gerber/Kindler 2023)

Dienstleistungsauftrag versus Staatliches Wächteramt

Der gesetzlich verpflichtende Schutzauftrag des Jugendamtes wird erst dann ausgelöst, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden.

Ein **gewichtiger Anhaltspunkt i.S.d. § 8a SGB VIII** ist ein
„konkreter Hinweis von einigem Gewicht für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung, also konkret drohende oder laufende Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch. Ein ungutes Gefühl oder Informationen, die problemlos auch als Hinweis auf Entwicklungsprobleme, Erziehungskonflikte oder familiäre Krisen verstanden werden können, reichen nicht.“

(Gerber/Kindler, 2023, S. 14)

Dienstleistungsauftrag versus Staatliches Wächteramt

„... Wenn also weder ein begründeter Verdacht für eine Gefährdung vorliegt noch die Merkmale einer Kindeswohlgefährdung erfüllt sind, dann sind die Fachkräfte nicht nur **nicht aufgefordert**, sondern auch **nicht legitimiert**, in Wahrnehmung des Wächteramtes ... tätig zu werden.“

„Sind die in § 8a SGB VIII formulierten Auslöser jedoch erfüllt, sind sie **nicht nur legitimiert**, sondern **sogar verpflichtet**, tätig zu werden.“

(vgl. Gerber/Kindler 2023)

Dienstleistungsauftrag versus Staatliches Wächteramt

Ein Beispiel:

„Wendet sich z.B. eine Schule an das Jugendamt mit der Sorge um ein Kind, die jedoch nicht die Kriterien eines „gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung“ erfüllt, könnte dies als Auslöser eines Dienstleistungsauftrages verstanden werden. Die Folge wäre dann nicht ... ein Tätigwerden ... im Sinne des § 8a SGB VIII (...) sondern vielmehr die Schule darin zu unterstützen und zu ermutigen, wie sie den Kontakt zwischen den Eltern und dem Jugendamt herstellen kann (...), um die Sorge und eventuell sinnvolle Hilfen gemeinsam mit den Eltern zu erörtern.“

(vgl. Gerber/Kindler, 2023)

Dienstleistungsauftrag versus Staatliches Wächteramt

1. Kindeswohl als Entscheidungsmaßstab
→ **Was ist die relativ beste Lösung für das Kind (z.B. bei Trennung u. Scheidung)?**
2. Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet
→ **Eltern haben Anspruch Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII).**
3. Dem Jugendamt werden Anhaltspunkte einer KWG mitgeteilt
→ **Prüfauftrag, ob ein KWG-Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden muss.**
4. Dem Jugendamt werden gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bekannt
→ **Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII ist durchzuführen.**
5. Eine akute Gefährdungssituation mit unmittelbarem Handlungsbedarf (§ 42 SGB VIII) liegt vor
→ **Inobhutnahme erforderlich** oder
→ **familiengerichtliches Verfahren muss ggf. angeregt werden.**



Verfahren im Jugendamt bei Meldungen über Kindeswohlgefährdung

Meldungen bei Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte

- ...werden gemacht beim **Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt (Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen)**.
- In Bielefeld richtet sich die Zuständigkeit nach **Bezirk und Straße**.
- **Weitergabe von personenbezogenen Daten** ans Jugendamt im Rahmen solcher Meldungen sind **zulässig**.
- Personensorgeberechtigte werden i.d.R. von der meldenden Institution im Vorfeld **über die Meldung in Kenntnis gesetzt**.
- **Dokumentationsbögen** sollten Teil der Meldung sein.
- **Abgestimmte Verfahrenswege** müssen eingehalten werden.

Standards im Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

- Jede mitarbeitende Person im Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen nimmt eine Meldung über Kindeswohlgefährdung auf und bleibt so lange **zuständig**, bis die Meldung an die zuständige Fachkraft übergeben wird.
- Eingehende Meldungen werden immer **unverzüglich kollegial** eingeschätzt.
- Sie werden immer anhand von **standardisierten Dokumentationsbögen** eingeschätzt und bearbeitet.
- Überprüfungen von Kindeswohlgefährdung werden immer **mindestens zu zweit** bearbeitet.
- Im Rahmen der Überprüfung einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung wird in der Regel ein **Hausbesuch** unternommen, bei dem das Kind / der/die Jugendliche gesehen, der Haushalt in Augenschein genommen und Gespräche mit den Beteiligten geführt werden.
- Es kann zu **fachlich gebotenen Abweichungen kommen**, z.B. Inaugenscheinnahme und Gespräch mit dem Kind / dem/der Jugendlichen in der Schule, an einem anderen Ort oder Gespräch mit dem Kind/ dem/der Jugendlichen zunächst ohne das Einbeziehen der Eltern.

Standards im Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

Sowohl **Anhaltspunkte für eine Gefährdung** als auch **gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung** lösen ein sozialarbeiterisches Handeln aus, allerdings mit unterschiedlichen Aufträgen, Pflichten und Rechten des Jugendamtes.

→ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Auftrag: internes § 8a-Verfahren zur Abklärung des Verdachts unter Einbezug der Betroffenen und durch die Erhebung weiterer Informationen und zur Abwendung der Gefahr.

(Hausbesuch, ggf. Gespräche mit Schule, KiTa, Kinderarzt etc., ION, Schutzplan, Information des Familiengerichts, Vermittlung von Hilfen)

→ Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Kein Auftrag zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdung, sondern Absprache mit meldender Institution (z.B. Kita, Schule) zum weiteren Vorgehen oder Anschreiben mit Beratungsangebot, mit der Bitte um Kontaktaufnahme im Büro oder mittels Hausbesuch.

Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdungen im Jugendamt

Eingang einer Meldung

Klärung der Zuständigkeit/ ggf. Weitergabe

Ersteinschätzung

Keine gewichtigen
Anhaltspunkte
für eine
Kindeswohlgefährdung

Gewichtige
Anhaltspunkte
für eine
Kindeswohlgefährdung

Kein Prüfverfahren

Ggf. Unterstützungsbedarf
Wenn möglich, Absprache mit
meldender Institution über
weiteres Vorgehen

Kontaktaufnahme

Möchte die Familie
Beratung annehmen?

nein

ja

Ende

Beratung/
HzE

Prüfverfahren

Hausbesuch

**Einschätzung
der
Gefährdung**

Keine Gefährdung

Gefährdung

Ende

Schutz-
plan

Inobhut-
nahme

Algemeines
Problem

Beratungs-
anschriften

Aufnahme-
bogen

Ersteinschät-
zungsbogen

Prüf- und
Ergebnisbogen

Schutzplan

BI

17.06.2026

Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie



Konkrete Anwendungsbeispiele

Fallbeispiel: Sophie

Beschreibung der Situation

Sophie ist fünf Jahre alt und besucht seit kurzem eine neue Kindertageseinrichtung. Sie zieht sich im Gruppenalltag häufig zurück und wirkt angespannt, wenn es laut oder hektisch wird. Beim Abholen wirkt die Mutter gestresst und vermeidet Gespräche mit dem pädagogischen Personal. Die Familie ist erst vor Kurzem in die Stadt gezogen.

Beobachtungen der Fachkräfte

- Sophie spricht selten und braucht viel Zeit, um sich auf neue Situationen einzulassen.
- Sie zeigt keine offensichtlichen körperlichen Auffälligkeiten, wirkt aber häufig innerlich unruhig.
- Im Freispiel wirkt Sophie gehemmt; sie kann Kontakte zu Gleichaltrigen eigenständig kaum aufbauen und verhält sich unsicher.
- Auf Nachfragen, wie es ihr zuhause geht, antwortet Sophie ausweichend oder gar nicht.
- Die Mutter wirkt erschöpft und weicht Gesprächsversuchen der Fachkräfte aus.
- Es besteht der Eindruck, dass die Mutter unter hoher Belastung steht.

Fallbeispiel: Sophie

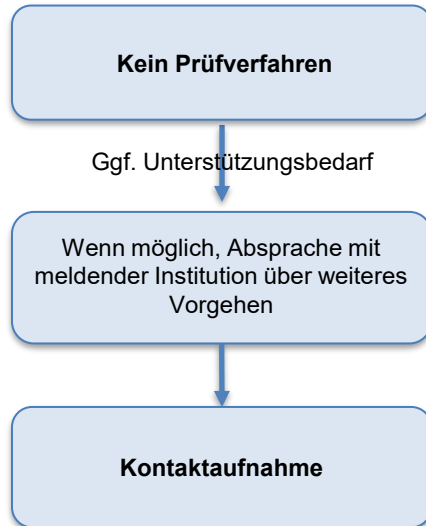


Die Kita füllt - nach internen Beratungen und Information an die Kindesmutter - die Dokumentationsbögen aus und übersendet sie dem Jugendamt. Dabei verweisen sie insbesondere auf die gescheiterten Versuche, mit der Kindesmutter ins Gespräch zu kommen.

Die Informationen werden intern an Team Nord, Herrn Müller, weitergegeben, da er für die Straße, in der Sophie wohnt, zuständig ist.

Herr Müller schätzt die Meldung gemeinsam mit seiner Kollegin ein. Die beiden kommen zu der Einschätzung, dass es sich nicht um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt.

Fallbeispiel: Sophie

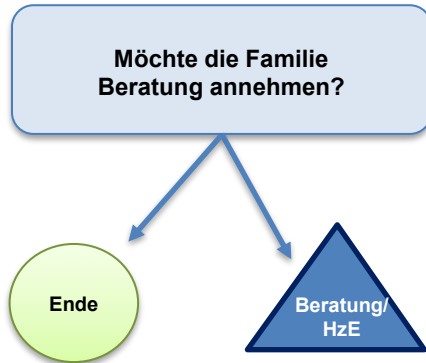


Im Jugendamt wird kein Prüfverfahren eröffnet. Es wird kein Fall angelegt. Die Fachkräfte vermuten jedoch, dass die Familie ggf. Unterstützungsbedarf hat.

Herr Müller berät sich mit der Kita, wie am besten ein Kontakt zur Kindesmutter hergestellt werden kann.

Gemeinsam wird verabredet, dass die Kita die Kindesmutter zu einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Müller einlädt.

Fallbeispiel: Sophie



Im gemeinsamen Gespräch berichtet Herr Müller von den Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes.

Die Kindesmutter ist interessiert, jedoch unsicher. Gemeinsam wird verabredet, dass sie sich zu den Angeboten Gedanken macht und sich bei Bedarf - mit Unterstützung der Kita - bei Herrn Müller für ein weiterführendes Gespräch meldet.

Fallbeispiel: Lara

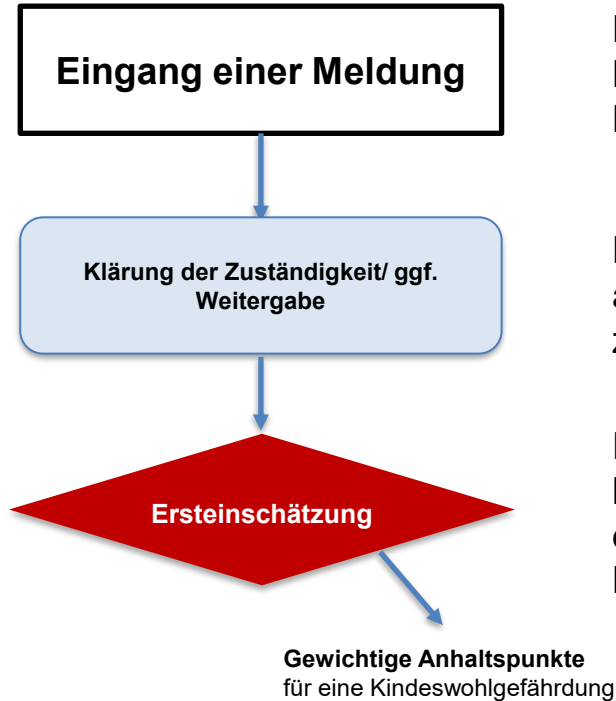
Beschreibung der Situation

Die zweijährige Lara lebt mit ihrer Mutter seit mehreren Wochen in einer städtischen Wohnungslosenunterkunft. Die Einrichtung meldet sich beim Jugendamt, da die Fachkräfte zunehmend besorgt über Laras Versorgungslage sind. Die Mutter wirkt überfordert, emotional instabil und vermeidet den Kontakt zu anderen Bewohner*innen sowie zu Mitarbeitenden. Sie lehnt Unterstützungsangebote regelmäßig ab.

Beobachtungen der Fachkräfte

- Lara trägt häufig verschmutzte, nicht wettergerechte Kleidung.
- Es ist unklar, ob Lara ärztlich betreut wird. Hinweise auf bestehende U-Untersuchungen liegen nicht vor.
- Lara zeigt ein entwicklungsverzögertes Verhalten und reagiert kaum auf Ansprache.
- Die Mutter äußert auf Nachfrage, sie brauche keine Hilfe und komme „so besser klar“. Sie wirkt häufig angespannt und gereizt.

Fallbeispiel: Lara

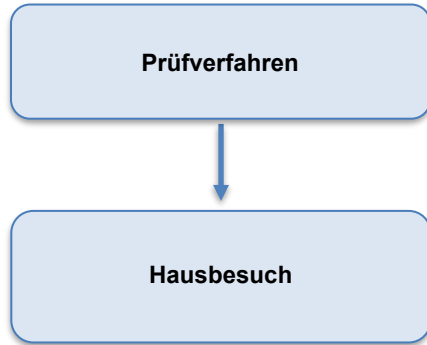


Die Fachkräfte der Unterkunft melden sich gem. Kooperationsvereinbarung beim Jugendamt und machen eine Meldung über eine Kindeswohlgefährdung.

Die aufnehmende Fachkraft leitet die Meldung an Frau Neumann aus Team Brackwede/ Gadderbaum weiter, da sie für die Familie zuständig sein wird.

Frau Neumann schaut im System, die Familie ist jedoch noch nicht bekannt. Gemeinsam mit einer Kollegin schätzt Frau Neumann ein, dass es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt.

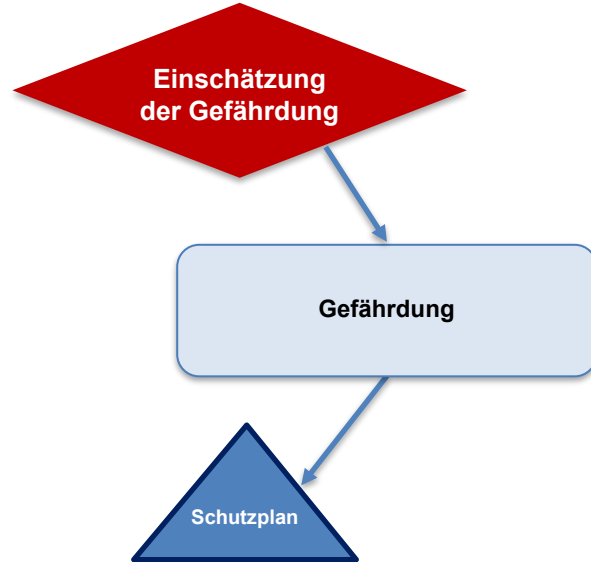
Fallbeispiel: Lara



Im Jugendamt wird ein Prüfverfahren eröffnet. Nach Absprache mit der Einrichtung, fahren Frau Neumann und ihre Kollegin direkt in die Unterkunft.

Die Kindesmutter und Lara werden angetroffen. Die Mutter gibt an, dass sie sich überfordert fühlt. Sie möchte ihre Situation verändern, um Lara angemessen versorgen zu können. Lara ist ungepflegt und versteckt sich vor den Fachkräften. Die Wohnung ist in einem chaotischen Zustand.

Fallbeispiel: Lara



Frau Neumann und ihre Kollegin schätzen ein, dass es sich um eine Gefährdung für Lara handelt.

Vor Ort wird gemeinsam mit der Kindesmutter und den Fachkräften der Unterkunft ein Schutzplan erarbeitet. Es wird verabredet, dass die Kindesmutter Lara zeitnah einem Kinderarzt vorstellt. Sie erteilt dem Jugendamt eine Schweigepflichtentbindung. Zudem stimmt die Kindesmutter zu, die Wohnung aufzuräumen und erlaubt den Fachkräften der Einrichtung, dies am nächsten Tag zu kontrollieren. Das Jugendamt sucht mit Zustimmung der Kindesmutter eine kurzfristige ambulante Hilfe.

